

Satzung

über die Aufstellung des Bebauungsplanes

„Oberriexinger Straße / Kirchhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.348) in Verbindung mit § 74 LBO der Landesbauordnung in der Fassung vom 16.03.2026, § 4 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S.698 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18.11.2025 m.W.v 03.12.2025 hat der Gemeinderat der Stadt Sachsenheim in öffentlicher Sitzung am 28.07.2026 den Bebauungsplan „Oberriexinger Straße/ Kirchhofstraße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als selbständige Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich



Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Planteil, zeichnerischen Teil, in der Fassung vom 03.07.2026, Büro ARP, Stuttgart

§ 2 Bestandteil und Anlagen der Satzung

Bestandteile

A Planteil - Zeichnerischer Teil in der Fassung vom 03.07.2026

B Textteil – Bauplanungsrechtliche Festsetzungen in der Fassung vom 03.07.2026

C Örtliche Bauvorschriften in der Fassung vom 03.07.2026

Anlagen

D Begründung in der Fassung vom 03.07.2026

Weitere gesonderte Anlagen

Vorhaben- und Erschließungsplan vom 03.07.2026,

Darstellung der Umweltbelange vom 03.07.2026

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer den aufgrund § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan „Oberriexinger Straße/ Kirchhofstraße“ mit örtlichen Bauvorschriften tritt mit der örtlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Sachsenheim, den 30.07.2026

gez.

Florian Essig

Stellvertretender Bürgermeister